



Bayerischer Schachbund e.V. **- Bundesrechtsausschuss -**

In der Streitsache

1. SV Seubelsdorf

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Richter

2. SK Michelau

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Klaus Krappmann

bevollmächtigt: Hans Richter

- Antragsteller -

gegen

Bezirksverband Oberfranken

vertreten durch den Bezirksvorsitzenden Thomas Carl,

- Antragsgegner -

beteiligt:

Bundesrechtsberater Thomas Strobl

wegen

Bildung einer Spielgemeinschaft in der Saison 2009/2010

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Schütz (Jurist) und Rüther (Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung

am 18. August 2009

folgenden

Beschluss:

- I. Die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirksverbandes Oberfranken vom 13. Juli 2009 wird aufgehoben.
- II. Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands vom 15. Juni 2009 wird zurückgewiesen.
- III. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.
Die Beschwerdegebühr ist dem Antragsgegner zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Vorsitzende des Antragstellers zu 1. meldete mit E-Mail vom 29. Mai 2009 beim Bezirksspielleiter die 1. Mannschaft seines Vereins für die neue Spielsaison an und führte weiter aus: „Wir wollen dies allerdings ab jetzt in Spielgemeinschaft mit dem Schachklub Michelau tun. Entsprechende Absichtserklärung der Michelauer Schachfreunde liegt vor und wir werden die entsprechenden Anträge nach Anhang A unserer Turnierordnung stellen. Die dortige Regelung wirft die Frage auf, ob auch unsere tieferklassig spielende zweite und dritte Mannschaft dies wie die entsprechenden weiteren Mannschaften der Michelauer ebenfalls in Spielgemeinschaft tun müssen oder in diesen Ligen als eigenständige Vereinsmannschaften auftreten können. Gib mir hierzu baldmöglichst Bescheid.“ Die Spielgemeinschaft war in der Mitgliederversammlung des SK Michelau am 25. Mai 2009 mit 6:1 Stimmen bei 6 Enthaltungen gebilligt worden.

Mit E-Mail vom 1. Juni 2009 teilte der Bezirksspielleiter dem Antragsteller zu 1. mit, er werde das Schreiben an den Bezirksvorsitzenden weiterleiten.

Der Antragsgegner legte die E-Mail vom 29. Mai 2009 als Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft aus und lehnte ihn mit Schreiben des Bezirksvorsitzenden vom 15. Juni 2009 ab. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung seien nicht erfüllt, insbesondere fehle es an dem erforderlichen Beschluss der Mitgliederversammlung des SV Seubelsdorf.

Dagegen legten beide Antragsteller mit Schreiben vom 20. Juni 2009 beim Rechtsausschuss des Bezirksverbandes Oberfranken Einspruch ein. Der Beschwerde war das Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung des SV Seubelsdorf vom 19. Juni 2009 beigelegt (12:0 Stimmen für die beabsichtigte Spielgemeinschaft). Beigelegt war ferner eine „gemeinsame Erklärung“ der Antragsteller vom 22. Juni 2009 für den Fall einer späteren Trennung der Spielgemeinschaft

Der Antragsgegner wies in seiner Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss darauf hin, dass außer der E-Mail vom 29. Mai 2009 keine der in Anhang A geforderten Unterlagen vorgelegen hätten.

Mit Entscheidung vom 13. Juli 2009 hob der Rechtsausschuss des Bezirks Oberfranken den Beschluss des erweiterten Vorstands vom 19. Juni 2009 (gemeint war offenbar 14. Juni 2009) auf und verwies die Sache zur weiteren Entscheidung an den erweiterten Vorstand zurück.

Die Beschwerde sei nach § 3 Nr. 7. der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirksverbandes Oberfranken (RVO) zulässig. Eine wohlwollende Auslegung ergebe, dass die E-Mail vom 29. Mai 2009 als Antrag auf Zulassung einer Spielgemeinschaft auszulegen sei. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung könnten auch noch nach der Antragstellung erfüllt werden. Da die Protokolle der Mitgliederversammlung im Zeitpunkt der Entscheidung des

Rechtsausschusses vorlägen, müsse über den Antrag neu entschieden werden. In der Rechtsmittelbelehrung wird auf § 16 Nr. 1. RVO hingewiesen.

Dagegen legte der Antragsgegner mit Schreiben des Bezirksvorsitzenden vom 25. Juli 2009 Beschwerde ein mit dem Antrag, die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 13. Juni 2009 aufzuheben. Eine Einzahlungsquittung für die Beschwerdegebühr war beigelegt.

Der Rechtsausschuss hätte in der Sache selbst entscheiden müssen, da die Sache spruchreif gewesen sei. Der Bezirksspielleiter habe den 1. Juni 2009 als Termin für die Rückmeldung der Bezirksligamannschaften festgesetzt. Es sei nicht möglich, Wochen oder Monate zu warten, bis die Voraussetzungen für die Bildung einer Spielgemeinschaft vorlägen. Die in der Entscheidung des Rechtsausschusses vertretene Auffassung führe dazu, dass eine vernünftige Saisonplanung unmöglich sei.

Die Antragsteller widersetzten sich der Beschwerde. Der Antrag sei ursprünglich nur auf Zusammenlegung der ersten Mannschaften der Antragsteller gerichtet gewesen. Der Antrag sei aber durch die gemeinsame Erklärung vom 22. Juni 2009 erweitert worden. Wegen der bestehenden Unklarheiten, welche Auswirkungen die Spielgemeinschaft für die einzelnen oder alle Mannschaften des Antragstellers zu 1. habe, sei zunächst noch kein Generalversammlungsbeschluss herbeigeführt worden. Hilfsweise erklärten beide Vereine ihren Antrag als für alle Mannschaften erweitert.

Der Bundesrechtsberater beteiligte sich am Verfahren. Nach seiner Ansicht ist es fraglich, ob die E-Mail vom 29. Mai 2009 als Antrag zu verstehen ist. Der Antrag habe sich nur auf die ersten Mannschaften der Vereine bezogen. Die Nachreichung von Antragsunterlagen sei möglich, aber nicht mehr nach der Entscheidung. Der erweiterte Vorstand dürfe aber den Antrag nicht vorzeitig ablehnen. Die vorgelegte gemeinsame Erklärung erscheine nicht ausreichend. Mit ihr werde die Aufteilung der Spielberechtigung nicht abgegeben, sondern verschoben. Da es sich um eine gebundene Entscheidung handle, könne der Bundesrechtsausschuss in der Sache entscheiden.

II.

1. Die Beschwerde ist nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 Buchstabe l) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Bayerischen Schachbundes zulässig. Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der schriftlich eingelegten Beschwerde ein Nachweis darüber beigelegt (§ 7 Nrn. 2 und 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht nach Beratung im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

Der Bundesrechtsausschuss ist für die Entscheidung über die Beschwerde nach dem Wortlaut von § 16 Nr. 1. oder Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirksverbandes Oberfranken (RVO) an sich nicht zuständig. Trotzdem hält er die Beschwerde für zulässig.

Nach § 16 Nr. 1. RVO ist der Bundesrechtsausschuss nur für Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen des Rechtsausschusses in den Fällen des § 3 Nrn. 7. und 8. RVO zuständig. § 3 Nr. 7. RVO betrifft Beschwerden gegen Spielleiterentscheidungen, § 3 Nr. 8. Beschwerden gegen Entscheidungen eines Schachkreises. Eine Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des § 6 Nr. 2. RVO, weil eine Beschwerde nach dieser Vorschrift nicht zum Bundesrechtsausschuss, sondern zum Präsidium des Bayerischen Schachbundes zulässig sein soll. Im Hinblick darauf, dass das Präsidium des Bayerischen Schachbundes nach seiner Satzung nicht über derartige Beschwerden entscheidet, drängt sich allerdings die Annahme auf, dass die Vorschrift in Wirklichkeit den Bundesrechtsausschuss meint. Eine Auslegung der Vorschrift gegen ihren klaren Wortlaut kann hier deshalb vertreten werden, weil die Vorschrift sonst überhaupt keinen Sinn ergeben würde, sie hätte keinen Anwendungsbereich und liefe vollständig ins Leere. Da die Norm eine Beschwerdemöglichkeit regeln will, kann die Vorschrift so ausgelegt werden sollte, dass die Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss gegeben ist.

2. Die Beschwerde hat Erfolg, weil die Entscheidung des Rechtsausschusses des Bezirksverbandes Oberfranken so nicht hätte ergehen dürfen.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist Anhang A der Turnierordnung des Bezirksverbandes Oberfranken. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Anhang A
Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind weiterhin unter Berücksichtigung von Anhang A in der Bezirksoberliga und den beiden Bezirksligen Ost und West spielberechtigt.

Der erweiterte Bezirksvorstand genehmigt eine Spielgemeinschaft (SG) für alle Mannschaftsmeisterschaften auf oberfränkischer Ebene (Ausnahme Jugend, da getrennte Regelung) unter der Voraussetzung, dass

- die beantragte SG nur aus zwei Vereinen/ Abteilungen besteht,
- beide Vereine/ Abteilungen nur demselben Schachkreis angehören,
- alle Mannschaften der beiden Vereine/ Abteilungen Spielgemeinschafts-Mannschaften sind,
- eine Erklärung der Vereine/ Abteilungen hinsichtlich der Kosten sowie der Aufteilung der Mannschaften im Falle der Trennung vorliegt,
- von beiden Vereinen/ Abteilungen die Protokolle einer Mitglieder-Versammlung vorliegen, auf denen die SG mit jeweils 2/3-Mehrheit gebilligt wurde.

Die Genehmigung wird in der Regel unbefristet ausgesprochen.

Eine Spielgemeinschaft hat in keinem Fall Aufstiegsrecht von der Bezirksoberliga in die Regionalliga.

Bei Auflösung der SG sind die beteiligten Vereine/ Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren für weitere SGen gesperrt. In Härtefällen kann diese Sperre vom erweiterten Bezirksvorstand außer Kraft gesetzt werden. Spielgemeinschaften werden zur jeweils kommenden Saison genehmigt, wenn die Anträge bis zum 31. Mai des entsprechenden Jahres dem erweiterten Bezirksvorstand vorliegen.“

Aus der Formulierung „Der erweiterte Vorstand genehmigt...“ folgt, dass auf die Erteilung der Genehmigung ein Rechtsanspruch besteht, wenn alle aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Der Rechtsausschuss hätte deshalb in der Sache entscheiden und die Streitsache nicht an den erweiterten Vorstand des Bezirksverbandes Oberfranken zurückverweisen dürfen. Dem Einspruch der Antragsteller hätte auch in der Sache nicht stattgegeben werden dürfen, weil der nach Anhang A der Turnierordnung erforderliche Antrag nicht gestellt war. Dabei kann offen bleiben, ob die Frist des letzten Satzes des Anhangs A der Turnierordnung mit der E-Mail vom 29. Mai 2009 gewahrt gewesen wäre, wenn diese E-Mail als Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft aufzufassen wäre. Da der Spielleiter nicht Vertretungsorgan für den erweiterten Vorstand oder den Bezirksvorsitzenden ist, wäre es darauf angekommen, wann der Bezirksvorsitzende die weitergeleitete E-Mail erhalten hat. Wenn er sie erst nach dem 2. Juni 2009 erhalten hätte, wäre die Frist versäumt.

Die E-Mail vom 29. Mai 2009 war – nach Ansicht der Mehrheit der Mitglieder des Bundesrechtsausschusses - kein Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft. Auszulegen ist die E-Mail aus der Sicht des Empfängers, wie sie ein objektiver Leser verstehen musste. Die späteren Äußerungen des 1. Vorsitzenden des SV Seubelsdorf zu seiner E-Mail sind insofern nicht verbindlich für die Auslegung der eigenen Willenserklärung. Gegen die Bewertung der E-Mail als Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft sprechen die Umstände des Sachverhalts und der Wortlaut der Erklärung. Den Antrag hätten

beide Vereine stellen müssen. Das Schreiben stammt aber nur vom 1. Vorsitzenden des Antragstellers zu 1. und enthält keine Erklärung, dass auch der Antragsteller zu 2. den Antrag stellt oder Vollmacht erteilt wurde, dass der 1. Vorsitzende des Antragstellers zu 1. für beide Vereine den Antrag stellen kann. Die E-Mail enthält keinen formulierten Antrag und richtet sich auch nicht an die Stelle, die für die Genehmigung einer Spielgemeinschaft zuständig gewesen wäre. Man kann voraussetzen, dass der 1. Vorsitzende eines Vereins sich über die Rechtslage vorher informiert und einen Antrag beim zuständigen Entscheidungsorgan stellt, wenn er denn einen Antrag hätte stellen wollen. Dass tatsächlich kein Antrag gemeint war, ergibt sich ferner aus der Bitte an den Spielleiter, wegen der aufgeworfenen Zweifelsfrage, ob auch andere Mannschaften in Spielgemeinschaft auftreten müssten, Bescheid zu geben. Hinzu kommt, dass weder die für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden noch die Vorlage solcher Unterlagen angekündigt wurde.

Ausschlaggebend für die hier vertretene Auffassung ist aber die Formulierung in der E-Mail, dass die entsprechenden Anträge nach Anhang A gestellt würden. Die Bedeutung dieses Satzes ist für sich gesehen und im Gesamtzusammenhang betrachtet eindeutig. Ein Antrag soll danach erst in der Zukunft gestellt werden, und zwar erst nach der Klärung der aufgeworfenen Frage wegen der Spielgemeinschaft für alle Mannschaften. Ein künftig gestellter Antrag wäre aber unnötig, wenn der Antrag am 29. Mai 2009 bereits gestellt worden wäre.

Auf die weiteren im Verfahren angesprochenen Fragen wird nicht weiter eingegangen, weil es für die Entscheidung darauf nicht mehr ankommt.

Der Beisitzer im Bundesrechtsausschuss Schütz trägt zwar die Entscheidung im Ergebnis mit, allerdings mit der folgenden abweichenden Begründung:

Es liegt kein inhaltlich wirksamer Antrag vor. Die E-Mail vom 29. Mai 2009 erfüllt ganz deutlich nicht das Erfordernis von Anhang A der TO. In der E-Mail hätte eine Spielgemeinschaft für alle Mannschaften der beteiligten Vereine beantragt werden müssen. Gegenstand des Antrags war aber nur eine Spielgemeinschaft für die 1. Mannschaft. Insbesondere ergibt sich aus der Mail und dem weiteren Schriftwechsel ganz deutlich, dass der Antragsteller auf Rechtsberatung angewiesen war, was er eigentlich richtigerweise beantragen muss. Anders gesagt, dem Antragsteller war die Tragweite des Anhang A der TO nicht bewusst, und er hat erst gegen Ende der Antragsfrist überhaupt damit begonnen, sich die nötigen Informationen zu beschaffen. Wenn aber der Antragsteller gar nicht gewusst hat, was er eigentlich beantragen muss, kann seine Mail vom 29. Mai zwangsläufig nicht als gültiger Antrag angesehen werden. Der eigentliche Antrag auf eine Spielgemeinschaft für alle Mannschaften ist deutlich nach dem 31. Mai gestellt worden, nachdem diverse Stellen dem Antragsteller klar gemacht haben, was er eigentlich beantragen muss.

Der Antragsteller konnte auch nicht erwarten, dass ab dem 29. Mai die angesprochenen Organe des Bezirks nun in höchster Eile alles tun, damit der Antragsteller binnen vier Tagen (dem Zeitraum zwischen der mail und dem Ende der Antragsfrist, die in der Tat rechtlich erst am 2. Juni endet) es noch schafft, einen wirksamen Antrag zu stellen. So weit geht die Betreuungspflicht auch unter Sportkameraden nicht. Letztlich zeigt der Fall, dass der Antragsteller viel zu spät mit den nötigen Vorarbeiten und Überlegungen begonnen hat für die gewünschte Spielgemeinschaft. Möglicherweise gab es am 29. Mai noch nicht einmal eine Einigung der beiden Vereine über eine Zusammenlegung aller Mannschaften

Daher muss der Rechtsausschuss auch nicht entscheiden, ob sämtliche Erfordernisse des Anhang A schon am 31. Mai vorliegen müssen oder noch nachgeliefert werden können.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 11 Nr. 1. RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Schachbundes).

Simmon

Schütz

Rüther